Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 11. August 2022	Nr. 151
------	------------------------------	---------

Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBI. S. 463 — 203-c-7), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 26. Januar 2021 (Brem.GBI. S. 251, 417), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

Preisindexzahl - Baukostenwert (§ 2 Absatz 1 BauKostV)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2022 zu vervielfältigen sind, beträgt 127,0.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 9. August 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m³ Brutto-Rauminhalt

- Bezugsjahr 2015 = 100 -
- Preisindexzahl = 127,0 -
- gültig ab 1. Oktober 2022 -

Gebäudeart 1)		Baukostenwert EURO / m ³
1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	399
2.	Bürogebäude	565
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	159
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	218
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt ³)	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	175
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart	124 104
4.2.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 5 000 m³ Bauart schwer 4) sonstige Bauart	104 85
4.2.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 50 000 m³ Bauart schwer 4) sonstige Bauart	85 69

¹⁾ Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

²⁾ Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

³⁾ übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.